



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

neska Schiffahrts- und Speditionskontor  
GmbH  
vertreten durch Herrn Stefan Hütten,  
Herrn Markus Krämer und  
Herrn Dr. Jan Zeese  
Wallstadter Straße 101-105  
68526 Ladenburg

Karlsruhe 26.04.2021

Name

Durchwahl 0721

Aktenzeichen 54.2c4-8823/neska

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag:**

EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

neska Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH, Dr.-Albert-Reimann-Straße, 68526  
Ladenburg

Antrag auf Neugenehmigung eines Gefahrstofflagers und eines Lager- und Logistik-  
zentrums nach § 4 BImSchG auf dem Gelände in der Dr.-Albert-Reimann-Straße in  
68526 Ladenburg

Ihr Antrag vom 11. September 2020, eingegangen am 11. September 2020, zuletzt  
ergänzt mit Schreiben vom 24. März 2021, eingegangen am 26. März 2021

Anlagen

Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides (2-fach)

Ordner mit den gesiegelten Antragsunterlagen (1-fach, wird getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11. September 2020 wird der neska Schiffahrts- und Speditions-  
kontor GmbH (nachfolgend neska GmbH), vertreten durch die Geschäftsführer Herr  
Stefan Hütten, Herrn Markus Krämer und Herrn Dr. Jan Zeese, gemäß §§ 4, 10 BIm-  
SchG in Verbindung mit den Nummern 9.2.2 (V) und 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

## **1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient und einer Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) unter der Nummer 30 (akute toxische Stoffe der Kategorie 3 sowie oxidierende Stoffe) genannten Stoffen dient, in der Dr.-Albert-Reimann-Straße, Flurstücknummer 3677 und 3832 in 68526 Ladenburg erteilt.

1.1 Die Gesamtlagerkapazität für die Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt 5.400 t.

Die Gesamtlagerkapazität von Stoffen gemäß Nr. 30 (Spalte 1) der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) beträgt 57.942 t. Diese Stoffe oder Gemische sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen entzündbare Stoffe (Flüssigkeiten und Feststoffe), wassergefährdende Stoffe (WGK 1 bis WGK 3), oxidierende Stoffe, pyrophore Stoffe und akut toxische Stoffe der Kategorie 3 eingestuft.

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Betriebserlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.3 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.4 Der Genehmigung liegen die in Nummer 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nummer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich mitzuteilen.

1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

## 2. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachfolgenden, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen, Antragsunterlagen zu Grunde. Es wird darauf hingewiesen, dass vereinzelte Antragsunterlagen regelmäßig und im Falle von Änderungen angepasst werden müssen.

<b>Ordner 1 – Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG</b>		
<b>Kapitel</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Seiten</b>
	Deckblatt	1
	Inhaltsübersicht Gesamtantrag	2
	Kurzbeschreibung	16
<b>Genehmigungsantrag</b>		<b>59</b>
1	Antragstellung	
2	Standort und Umgebung der Anlage	
3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
4	Gehandhabte Stoffe	
5	Emissionen / Immissionen	
6	Anlagensicherheit – Störfall-Verordnung	
7	Lagerkonzept, Arbeitsschutz, Brandschutz	
8	WHG	
9	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	
10	Bauvorlagen	
11	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
<b>Anhänge</b>		
12	Anhänge	
12.1	Formblätter	
	Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1: Antragsstellung	6
	Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen	1

	Formblatt 2.2: Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1
	Formblatt 3.1: Emissionen / Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2: Emissionen / Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3: Emissionen / Quellen	1
	Formblatt 4: Lärm	2
	Formblatt 5.1: Abwasser / Anfall	1
	Formblatt 5.2: Abwasser / Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3: Abwasser / Einleitung	1
	Formblatt 6.1: Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	4
	Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 7: Abfall	1
	Formblatt 8: Arbeitsschutz	4
	Formblatt 9: Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Formblatt 10.1: Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	4
	Formblatt 10.2: Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11: Umweltverträglichkeitsprüfung	1
12.2	Baugenehmigung vom 9. Juni 2020	18
12.3	Topographische Karte Maßstab 1:500	1
12.4	Pläne	3
12.5	Übersichtstabelle Betriebseinheiten	3
12.6	Brandschutzkonzept vom 17. August 2020 – 1. Revision	74
12.7	Explosionsschutzkonzept vom 11. September 2020	48
12.8	Einzelfallbetrachtung gemäß § 50 BImSchG (LUP)	41
12.9	Erlaubnisverfahren § 18 BetrSichV	12
12.10	Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall	37
12.11	Wasserrechtliche Stellungnahme	20
12.12	Löschanlagenkonzept	49
12.13	Lärmgutachten	53
12.14	Übersicht Abfälle	1
12.15	Lagerkonzept	1

<b>Ordner 2 – Sicherheitsbericht</b>		
<b>Kapitel</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Seiten</b>
	Deckblatt	1
	Inhaltsübersicht Gesamtantrag	2

<b>Sicherheitsbericht vom 17. August 2020 – Revision 1.0</b>		70
1	Einleitung	
2	Sicherheitsmanagementsystem und Betriebsorganisation	
3	Standort und Umfeld des Betriebsbereichs	
4	Anlagenbeschreibung	
5	Beschreibung der gefährlichen Stoffe	
6	Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	
7	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen	
8	Störfallszenarien	
9	Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	
<b>Anhänge</b>		
10	Anhänge	
10.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen und SMS	42
10.2	Werkslageplan	1
10.3	Topographische Karte	1
10.4	Meteorologische, geologische und hydrografische Karten	5
10.5	Übersichtspläne Halle 1 und Halle 2	2
10.6	Explosionsschutzkonzept	48
10.7	Systemplan Abwasserentsorgung	1
10.8	Gesamtmenge störfallrelevanter Stoffe im Betriebsbereich gemäß Anhang I 12. BImSchV	1
10.9	Gesamtmenge störfallrelevanter Stoffe im Betriebsbereich gemäß Anhang I 12. BImSchV – Ermittlung sicherheitsrelevanter Anlagenteile	1
10.10	Berechnung Brandgasmengen bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (allgemeiner Lagerbrand KAS-43)	1
10.11	Eingriffe Unbefugter	5
10.12	HAZOP	33
10.13	Störfallablaufszenarien – Ausbreitungsrechnungen	36
10.14	Lagerkonzept	2
10.15	Schutzmaßnahmen der Lagerbereiche	2
10.16	Lagerung toxischer Stoffe	14

### 3. Beschreibung des Vorhabens

Die neska GmbH plant auf den Grundstücken in der Dr.-Albert-Reimann-Straße, Flurstücknummer 3677 und 3832, in 68526 Ladenburg, in den baurechtlichen genehmigten Hallen 1 und 2 der EVP Panattoni Ladenburg 1 S.à.r.l die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers und eines Lager- und Logistikzentrums. Hierbei handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Nummer 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und eine Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) unter der Nummer 30 (akute toxische Stoffe der Kategorie 3 sowie oxidierende Stoffe) genannten Stoffen dient.

Die neska GmbH mietet die Lagerhalle 1 und Lagerhalle 2 an. In den Hallen werden folgende Stoffe nach Stoffkategorien in ortsbeweglichen Behältern zwischengelagert:

- entzündbare Stoffe (Flüssigkeiten und Feststoffe),
- wassergefährdende Stoffe (Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 bis WGK 3),
- oxidierende Stoffe,
- pyrophore Stoffe und
- akut toxische Stoffe der Kategorie 3.

Die Gesamtlagerkapazität der beantragten Anlage beträgt 57.942 t und teilt sich auf in

- Lagerhalle 1: 26.838 t
- Lagerhalle 2: 31.104 t.

Neben den Lagerbereichen befinden sich in den Hallen 1 und 2 Flächen zur Kommissionierung und Bereitstellung. In diesen Bereichen werden Stoffe bei Anforderung kurzfristig bereitgestellt und dann zu ihrem Bestimmungsort in den jeweiligen Lagerbereich gebracht. Eine Lagerung findet in diesen Bereichen der Kommissionierung und Bereitstellung nicht statt. Bei Ermittlung der Gesamtmengen der eingelagerten Stoffe wird ein Füllgrad der Lagerbereiche von 100% angenommen. Die im Bereich der Kommissionierung und Bereitstellung vorgehaltenen Stoffe werden von diesen Lagerbereichen aus beliefert und deshalb nicht separat berücksichtigt.

In der Lagerhalle 1 und 2 werden folgende Lagerklassen (LGK) nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gehandhabt:

- LGK 3 (entzündbare flüssige Stoffe),
- LGK 4.1B (entzündbare feste Stoffe),

- LGK 4.2 (pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Stoffe),
- LGK 5.1A (stark oxidierende Stoffe),
- LGK 5.1B (oxidierende Stoffe),
- LGK 6.1C (brennbare akut toxische Kategorie 3 / giftige oder chronische wirkende Stoffe),
- LGK 6.1D (nichtbrennbare akut toxische Kategorie 3 / giftige oder chronische wirkende Stoffe),
- LGK 8A (brennbare ätzende Stoffe),
- LGK 8B (nichtbrennbare ätzende Stoffe),
- LGK 10 (brennbare Flüssigkeiten),
- LGK 11 (brennbare Feststoffe),
- LGK 12 (nichtbrennbare Flüssigkeiten),
- LGK 13 (nichtbrennbare Feststoffe).

Folgende Stoffe sind von der Genehmigung, wie beantragt, ausgeschlossen:

- Ethylenoxid,
- Acrylnitril,
- Oleum 65%,
- Brom,
- Fluorwasserstoff,
- Fluor,
- Schwefeldioxid,
- Schwefelwasserstoff,
- Formaldehyd (Konzentration > 90%),
- Blausäure,
- Acrolein,
- Phosgen,
- Chlorwasserstoff,
- Chlor,
- Ammoniak,
- Propan und
- Benzol.

Die Lagerung von Methanol erfolgt

. Die maximale Lagermenge von Methanol wird auf < 500 t begrenzt.

Zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ TRGS 510 sind die beiden Lagerhallen jeweils in mehrere Lagerabschnitte unterteilt.

Die Betriebszeiten des Logistikzentrums und des Gefahrstofflagers sind von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Der Verwaltungsbereich ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr besetzt.

Die Hauptzufahrt auf das Betriebsgelände erfolgt über die nördlich verlaufende Wallstadter Straße. Zusätzlich sind drei Nebenzufahrten über das bestehende Gewerbegebiet vorhanden. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet erfolgt in südlicher Richtung über die Dr.-Albert-Reimann-Straße. Der Warentransport erfolgt ausschließlich über die Hauptzufahrt in der Wallstadter Straße. Über die Landesstraße L 597 und L 539 besteht eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn (BAB) 5 und BAB 6, sodass keine Frequentierung angrenzender Gemeinden und Städte (Ladenburg, Edingen-Neckarhausen, Ilvesheim, Seckenheim) erfolgt.

## **4. Nebenbestimmungen**

### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage oder von einzelnen Anlagenteilen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Eine Mehrfertigung dieser Genehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist in der Anlage, bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sowie deren Stellvertreter sind über den Inhalt der Genehmigung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen zu informieren. Die Personen haben den Erhalt der Information schriftlich zu bestätigen.
- 4.1.3 Die maximale Menge zur Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt 5.400 t.

- 4.1.4 Die maximale Menge zur Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 (Spalte 1) der Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 2 der 4. BImSchV beträgt 57.942 t.
- 4.1.5 Für die Gesamtanlage gelten für die jeweilige Betriebseinheit folgende Mengenbeschränkungen:  
Lagerhalle 1: 26.838 t,  
Lagerhalle 2: 31.104 t.
- 4.1.6 Die Lagerung von Methanol erfolgt   
.
- 4.1.7 Es ist ein Störfallbeauftragter nach § 58a BImSchG i. V. m. der 5. BImSchV bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlagen zu bestellen. Die Beauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.  
Die Bestellung des Störfallbeauftragten und die Bezeichnung von dessen Aufgaben ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, bis spätestens zur Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.1.8 Die Nachbarfirmen sind bei störfallrelevanten Ereignissen unverzüglich zu informieren. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in den Notfallplänen/Alarmplänen zu hinterlegen und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Hinweis:**
- 4.1.9 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebs oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.
- 4.1.10 Die Zusammenlagerung der Stoffe hat nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ TRGS 510 zu erfolgen.
- 4.1.11 Die Grüneinträge in folgenden Antragsunterlagen sind zu beachten:  
Kurzbeschreibung Seite 5, 8 und 9

Ordner 1 – Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG

- Kapitel 1 Antragsstellung Seite 7
- Kapitel 4 Gehandhabte Stoffe Seite 30
- Kapitel 6 Anlagensicherheit – Störfall-Verordnung – Seite 45
- Kapitel 7 Lagerkonzept, Arbeitsschutz, Brandschutz Seite 48
- Kapitel 12.10 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls Seite 4, 5, 6, und 23

Ordner 2 – Sicherheitsbericht

- Kapitel 1 Einleitung Seite 8
- Kapitel 3 Standort und Umfeld des Betriebsbereichs Seite 27
- Kapitel 5 Beschreibung der gefährlichen Stoffe Seite 34
- Kapitel 6 Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile Seite 41
- Kapitel 10.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen und SMS Seite 12

## **4.2 Störfallrecht, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz**

### **• Störfallrecht**

4.2.1 Nach § 9 der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse einen Sicherheitsbericht zu erstellen und ihn der Behörde nach einer von dieser gesetzten Frist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Sicherheitsbericht wurde den Antragsunterlagen im Ordner 2 beigelegt.

4.2.2 Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) für die Erstellung der externen Notfallplanung zur Verfügung zu stellen.

4.2.3 Die Stromversorgung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, siehe Kapitel 6 des Sicherheitsberichts, u.a. Gaswarnsystem, Brandmeldesystem, Sicherheitsbeleuchtung, Lüftungsanlage, Sprinkleranlage, Alarmierungsan-

lage, elektrische Havarieschieber in den Rohrleitungen für die Entwässerung sind an eine Ersatzstromversorgung anzuschließen.

4.2.4 Zum Brandschutz sind die technisch aktiven Anlagenteile der Löschanlagen redundant auszuführen. Technisch aktive Anlagenteile im Brandfall sind z.B. Pumpen, Ventile, Schieber, ggf. Schaummischanlage (wenn durch elektrische Energie Anlagenteile angetrieben werden).

Die Forderung gilt auch dann als erfüllt, wenn Anlagenkomponenten mehrfach vorhanden und so geschaltet sind, dass bei Ausfall eine andere zugeschaltet wird und die volle Leistung bzw. deren Funktion erbracht wird, wie z.B. geplante Löschwasserpumpengruppe. (Schieber, Ventile, u.a. die nur zu Wartungs- oder Probezwecke verwendet werden, sind nicht gemeint.).

4.2.5 Vor Inbetriebnahme hat ein 29a BImSchG-Sachverständiger die sicherheitsrelevanten Anlagen /-teile, auch auf Funktion, zu prüfen. Die plan- und genehmigungsmäßige Umsetzung muss schriftlich bestätigt werden.

### **Hinweise**

4.2.6 Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Soweit sich bei der Überprüfung herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben können, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren.

4.2.7 Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Abs. 5 b BImSchG,
3. nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der Störfall-Verordnung und
4. zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Kenntnisse zur Beurteilung der Gefahren.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, sind die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in den Fällen der Nummer 1, 3 und 4 unver-

züglich und in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen

- **Explosionsschutz / Anlagensicherheit / Betriebssicherheit**

- 4.2.8 Die Lagerabschnitte sind außen entsprechend des Lagerkonzeptes (Anlage 12.15 der Antragsunterlagen) zu kennzeichnen. Es muss außerdem beim Betreten der Lagerabschnitte durch Hinweisschilder oder ähnliches erkennbar sein, welche Lagerklasse(n) in dem jeweiligen Abschnitt zwischengelagert wird/werden.
- 4.2.9 Die Auslegung und Projektierung der Lüftung hat durch ein Fachunternehmen zu erfolgen. Das Prüfkonzept für die wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2, Abs. 3 Nr. 5.3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.10 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre – „EX“ – nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 4.2.11 Das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte ist verboten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.
- 4.2.12 Mit Ausnahme von explizit ausgewiesenen Raucherbereichen gilt auf dem Betriebsgelände ein striktes Rauchverbot. In explosionsgefährdeten Bereichen sind darüber hinaus auch weitere Zündquellen (z. B. die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht) verboten.
- 4.2.13 Die Lagerabschnitte H 1.1.b, H 1.1.c, H 1.1.d, H 1.1.e, H 1.1.f und H 1.1.g sind gemäß Nummer 4.1.1.4 des Explosionsschutzkonzeptes vom 11. September 2020 mit Gassensoren zu überwachen.
- 4.2.14 Die Gaswarneinrichtung ist wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen.

- 4.2.15 Unabhängig vom Explosionsschutz ist folgende Notfallausrüstung auf dem Betriebsgelände vorzuhalten:
- mobiles Gaswarngerät zur Messung der UEG,
  - mobiles explosionsgeschütztes Be- und Entlüftungsgerät,
  - Lastaufnahmemittel und Bergebehälter zum sicheren Transport und für die Sicherstellung beschädigter Gebinde.
- 4.2.16 Folgende Empfehlungen des Gutachtens vom 22. Januar 2021, Auftragsnummer 2020-478, aus dem Prüfbericht zum Sicherheitsbericht Stand September 2020, Ersterstellung (Revision 1.0) sind bis spätestens zum 31.12.2021 umzusetzen:
- 4.2.16.1 Um den Anforderungen nach Nr. II.3 im Anhang II der StörfallIV bzw. Nr. 2c) im Anhang II der Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU bzgl. eines Verzeichnis der störfallrelevanten Nachbarschaftsnutzungen vollständig bzw. in Gänze gerecht zu werden, wird empfohlen, die Tabelle 3 in Kap. 3.1.3 des Sicherheitsberichts um die eindeutige Darstellung/Ausweisung der benachbarten Betriebsbereiche (→ Calvatis Ladenburg und ICL Germany Ladenburg (BK Giuliani GmbH) zu ergänzen.
- 4.2.16.2 Die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung im Sicherheitsbericht sollte in folgenden Punkten ergänzt / geändert bzw. korrigiert werden:
- In der Anlagenbeschreibung fehlt die Angabe der Lagerguthöhen (→ Oberkante Lagergut) in Halle 1 und 2 (→ relevante Angabe für die Brandschutz-Anforderungen).
- 4.2.16.3 Die Stoffbeschreibung im Sicherheitsbericht sollte in folgenden Punkten ergänzt / geändert bzw. korrigiert werden:
- Die Mengenangaben mit der Einheit „kg“ (siehe Tabellenüberschrift „Stoff/Zubereitung gemäß Anhang I StörfallIV / Mengen in kg“) im Anhang 10.9 sind nicht konsistent zu den Mengenangaben in der Tabelle 2 im Kap. 1.3.
  - Für jede Nummer im Anhang I der StörfallIV sollte mindestens ein hinsichtlich seiner sicherheitstechnischen Stoffdaten gefahrenabdeckend-repräsentativer Referenzstoff bezeichnet (→ chemische und IUPAC-Bezeichnung sowie CAS-Nummer) und sein Sicherheitsdatenblatt dem Si-

cherheitsbericht beigefügt werden. Als Referenzstoffe eignen sich beispielsweise:

- Methylformiat (Referenzstoff in Anhang 10.13 und abstandsbestimmend im Sinne von § 50 BImSchG, Nr. 1.1.2/H2 im Anhang I der StörfallIV, LGK6.1C),
- Tetrachlormethan (Referenzstoff in Anhang 10.13, Nr. 1.1.2/H2 im Anhang I der StörfallIV, LGK6.1DC),
- 70 %-ige Salpetersäure (Nr. 1.1.2/H2 und 1.2.8/P8 im Anhang I der StörfallIV, LGK5.1B),
- Pentan (Nr. 1.2.5.1/P5a im Anhang I der StörfallIV, LGK3),
- 1-Hexen (Nr. 1.2.5.3/P5c im Anhang I der StörfallIV, Explosionsgruppe: IIB, LGK3),
- Butanal (Nr. 1.2.5.3/P5c im Anhang I der StörfallIV, Temperaturklasse T4, LGK3),
- n-Heptan (Nr. 1.2.5.3/P5c und 1.3.1/E1 im Anhang I der StörfallIV, LGK3).

4.2.16.4 In der anlagenbezogenen Gefahrenquellenanalyse (→ HAZOP-Analysen in Anhang 10.12) sollten aus Gründen der Konsistenz / Vollständigkeit / Relevanz nachfolgende Punkte / Gefahrenquellen im Sicherheitsbericht korrigiert, berücksichtigt bzw. diskutiert werden:

a) Die Diskussion zu den im Kapitel 6.4 des Sicherheitsberichtes bezeichneten Gefahrenquellen „Störungen im Prozessablauf“, „Stoffverwechselungen“ fehlt in den systematischen Gefahrenanalysen (HAZOP) im Anhang 10.12 des Sicherheitsberichts.

Anmerkung: Aufgrund der passiven Lagerung im Gefahrstofflager ohne chemisch-physikalische Stoffprozesse sind diese Gefahrenquellen von untergeordneter Bedeutung und durch die Einhaltung der TRGS 510-Zusammenlagerungsge- und -verbote angemessen berücksichtigt bzw. abgesichert.

b) Die Gegenmaßnahme K 09 „Boden innerhalb der Hallen ist dicht und medienbeständig gemäß WHG/AwSV“ wird nur im Zusammenhang mit der Freisetzung gewässergefährdenden Flüssigkeiten als störfallverhindernde Maßnahme aufgelistet. Sie ist jedoch gemäß dem Stand der (Sicherheits-) Technik für alle flüssigen Störfallstoffe wirksam und erforderlich und sollte aus Gründen der Vollständigkeit bei allen Störfallstoff-Freisetzungen aufgelistet werden:

- Vermeidung der unkontrollierten Ausbreitung entzündbarer Flüssigkeiten und Begrenzung der potenziellen Brandfläche,
- Vermeidung der unkontrollierten Ausbreitung oxidierender Flüssigkeiten und Brandvorsorge durch Verhinderung eines Kontakts mit organischen Materialien,
- Vermeidung der Ausbreitung akut toxischer Flüssigkeiten und Begrenzung der Lachenfläche/-verdunstung und damit luftgetragener Schadstoffwolke.

c) In den HAZOP-Analysen bestehen noch mehrere offene Punkte/Bemerkungen:

- „Erhöhte Lagerung?“ ,
- „Rechtzeitige Räumung? Plan?“ ,
- „Redundante Pumpenausführung möglich (Option) , wird diese realisiert?“ ,
- „Überflutungsfläche HQ\_extrem = seltenes Hochwasserereignis Maßnahmen bei Hochwasser/Überflutung?“ ,
- „Gesonderter Chemiealarm (Taster) vorgesehen?“ ,
- „Ist eine Überlastung überhaupt möglich?“ .

4.2.16.5 Im Sicherheitsbericht sollten die umgebungsbedingten Gefahrenquellen „Niederschläge“, „Wind“ sowie „Schnee- und Eislasten“, worauf in den aktuellen Technischen Regeln zur Anlagensicherheit TRAS 310 bzw. TRAS 320 eindeutig bzw. explizit Bezug genommen wird, ergänzend diskutiert und bewertet werden.

4.2.16.6 Die Angaben im Sicherheitsbericht zur naturbedingten Gefahrenquelle „Erdbeben“ sind teilweise widersprüchlich: Laut Kap. 3.1.9 und 6.5.4 liegt das Gefahrstofflager in der Erdbebenzone 1. In der HAZOP wird an einer Stelle angegeben, dass das Lager sich in keinem Erdbebengebiet befindet (siehe Dateien 10.12\_HAZOP\_1.pdf, 10.12\_HAZOP\_2.pdf und 10.12\_HAZOP\_3.pdf im Anhang 10.12). An anderer Stelle in der HAZOP liegt das Lager zwar in einem Erdbebengebiet, aber aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines Erdbebenereignisses (> 500 Jahre) seien Zusatzmaßnahmen für einen erdbebensicheren Anlagenbau nicht verpflichtend (siehe Dateien 10.12\_HAZOP\_4.pdf und 10.12\_HAZOP\_5.pdf). Die genannten Widersprüche in den Darlegun-

gen und Beurteilungen zum Gefahrenaspekt „Erdbeben“ sollten behoben werden.

- 4.2.16.7 Die Störfallauswirkungsbetrachtungen im Sicherheitsbericht (→ Anhang 10.13 „Störfallablaufszszenarien/Ausbreitungsberechnung“) sind in folgenden Punkten zu ergänzen/ändern bzw. zu korrigieren:
- a) Das Szenario 2 „Anstechen eines IBC mit Tetrachlormethan durch Gabelstapler mit vollständiger Freisetzung“ wird als „Dennoch“-Störfall eingestuft. Diese Einstufung ist vor dem Hintergrund, dass das Anstechen eines Transportcontainers (IBC) durch einen Stapler in der Lagerpraxis bereits öfters passiert ist (siehe ZEMA-Ereignisse in Abschnitt 2.6.3), nicht plausibel.
  - b) Die Szenarien „Methylformiat-Leckage am Auslass eines IBC (DN 10) + Lachenbrand“ (Szenario 3) und „Epichlorhydrin-Leckage am Auslass eines IBC (DN 10) + Explosion“ (Szenario 5) werden als vernünftigerweise nicht auszuschließende Szenarien (→ „Auslegungs-Störfall“) eingestuft und betrachtet. Auch wenn bei diesen Szenarien keine störfallrelevanten Außenwirkungen zu erwarten sind, so impliziert dies, dass die Entzündung im Anschluss an eine Stofffreisetzung vernünftigerweise nicht auszuschließen ist. Nach dem Stand der (Sicherheits-)Technik müssen für den Fall einer vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzung entzündbarer Stoffe Maßnahmen gegen die Ausbildung einer gefährlichen Ex-Atmosphäre und/oder deren Entzündung getroffen werden. Im hier betrachteten Gefahrstofflager sind dies insbesondere die TRGS 510-Maßnahmen „Überwachung der Lagerbereiche mittels Gaswarneinrichtungen“, „Technische Lüftung mit mindestens 2-fachen stündlichen Luftwechsel“ und „Ortsfeste Betriebsmittel (mit geräteeigenen Zündquellen) entsprechen bis zu einer Höhe von 0,8 m über Erdgleiche der ATEX-Kategorie 3 G“. Vor diesem Hintergrund sollten diese Szenarien als vernünftigerweise auszuschließen Szenarien (→ „Dennoch“-Störfälle) eingestuft bzw. bezeichnet werden.
  - c) Bei den Störfallszenarien sollte aus Gründen der Vollständigkeit auch eine ungünstige Ausbreitungssituation (Inversionswetterlage) betrachtet und bewertet werden, insbesondere bei vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien.
  - d) Methylformiat darf nach Gefahrgutrecht (ADR/RID) nicht in Transport-

containern (IBC) transportiert werden, weshalb die Annahme „Freisetzung von 1000 l aus einem IBC“ in der Praxis nicht möglich ist und allenfalls als fiktiv angesehen werden kann.

- 4.2.16.8 Um den Anforderungen nach Nr. IV.3 Anhang II der StörfallIV bzw. Nr. 4c) im Anhang II der Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU gerecht zu werden, wird empfohlen, einschlägige Ereignisse, die wesentlichen daraus gezogenen Lehren sowie getroffene Verhinderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Gefahrstofflager im Sicherheitsbericht zu beschreiben bzw. zu ergänzen, z. B. (Beinah-)Ereignisse im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Umschlag von Gefahrstoffen.
- 4.2.17 Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist der Name oder die Funktion der für den Betriebsbereich Ladenburg, Wallstadter Straße 101 – 105, verantwortlichen Person schriftlich anzuzeigen.
- 4.2.18 Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen, das außerhalb des Lagers aufzubewahren ist.
- 4.2.19 Die gelagerten Gefahrstoffe müssen identifizierbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung an dem zu lagernden Stoff muss vorhanden sein und durch das Personal leicht zu erkennen sein.
- 4.2.20 Die Dichtheit der Gebinde muss in geeigneter Weise überwacht werden, die Überwachung hat beim Wareneingang, beim Warenausgang sowie durch regelmäßige Begehungen und Kontrollen des Lagers zu erfolgen. Es ist eine entsprechende Arbeitsanweisung zu erstellen.
- 4.2.21 Für die Regalsysteme ist ein Standsicherheitsnachweis für die maximale Belegung der einzelnen Regalsysteme erforderlich. Der Standsicherheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 4.2.22 Die Auffangeinrichtung muss elektrostatisch ableitfähig sein.

- 4.2.23 Die Gaswarngeräte sind in ausreichender Menge und Anordnung nach Auslegung durch den Fachplaner bzw. den Herstellern der Geräte auszuwählen.  
Bei der Auswahl der Gaswarngeräte sowie der gesamten Gaswarnanlage sind die Gefährdungen durch Gase und Stäube zu berücksichtigen.
- 4.2.24 Gaswarneinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen und alle nachgeschalteten Systeme haben gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 725 Tabelle 7 der Klassifizierungsstufe K1 zu genügen.
- 4.2.25 Gaswarneinrichtungen müssen so installiert und betrieben werden, dass jederzeit ein Eingreifen von Hand in den von der Gaswarneinrichtung gesteuerten automatischen Ablauf möglich ist.
- 4.2.26 Die technische Raumlüftung wird als Explosionsschutzmaßnahme nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 722 eingesetzt. Die Auslegung und Planung der Lüftungsanlage hat durch einen Fachplaner zu erfolgen. Eine baubegleitende Überprüfung bzw. Abnahme der Lüftungsanlage ist durch einen Sachverständigen vorzunehmen.
- 4.2.27 Die Raumlüftung, deren Überwachung und alle nachgeschalteten Systeme haben gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 725 Tabelle 7 der Klassifizierungsstufe K1 zu genügen.
- 4.2.28 Die Wirksamkeit der Lüftungsanlage ist zu überwachen.
- 4.2.29 Das Ansaugen von Zuluft aus explosionsgefährdeten Bereichen darf die Gefährdung nicht erhöhen.
- 4.2.30 Gemäß dem Löschanlagenkonzept darf die maschinelle Lüftung keine Luftgeschwindigkeiten größer 1,5 m/s am Sprinkler erzeugen.
- 4.2.31 Im Chemikalienlager, in dem mit Staubexplosionen zu rechnen ist – hier sind alle Lagerbereiche anzusehen, in denen Stoffe der LGK 4.1B und 11 gelagert werden –, sind regelmäßige Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.  
Die Art, der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen ist in

Reinigungsplänen festzulegen.

Eine Unterweisung des Personals ist regelmäßig, mindestens 1x jährlich durchzuführen.

- 4.2.32 Brennbare Materialien, die keine Lagergüter sind und die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z. B. Verpackungen, Füllstoffe, Paletten, Sägemehl, dürfen im Lager nicht gelagert werden.
- 4.2.33 Die Auffangräume müssen gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Die zu Grunde zu legende Brandeinwirkungsdauer muss mindestens den Anforderungen an die Raumumfassungsbauteile entsprechen. Die Standsicherheit der Auffangräume ist nachzuweisen.

#### **Hinweis**

- 4.2.34 Die Explosionssicherheit der Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.1 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 4.2.35 Ortsfeste Regale (die mit Hilfe von nicht spurgebundenen Flurförderzeugen be- oder entladen werden) müssen an ihren Eckbereichen - und auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,4 m hohen, ausreichend dimensionierten und gelb-schwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz gesichert sein („Lagereinrichtungen und -geräte, BGR 234).
- 4.2.36 Die Regale sind entsprechend den Bestimmungen der Nummer 4.2.7 der BGR 234 zu kennzeichnen.
- 4.2.37 Doppel-Regale sind ggf. mit einer Durchschiebesicherung nach der Nummer 4.2.4.4 der BGR 234 zu versehen.

4.2.38 Die Regale bzw. Regalteile sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen (BGI / GUV-I 5166: Sicherheit von Regalen).

Wird die prüfende Person durch eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert, ist zu prüfen, ob wegen der Art der Anschlageneinrichtung / -möglichkeit dies in der baulichen Planung zu berücksichtigen ist. Siehe Nummer 5.3.9 der DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung“.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren (§ 11 BetrSichV. Siehe ggf. Mustertabelle der BGI / GUV-I 208-043).

4.2.39 Auf die Bestimmungen der Nummer 4.2.10.6 - Beleuchtung der BGR 234 wird verwiesen.

4.2.40 Auf die:

- BGR 234 „Lagereinrichtungen und -geräte,
  - BGV D27 „Flurförderzeuge“,
  - DGUV-I 2008-004 „Gabelstapler“,
  - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlicher Schutzeinrichtungen gegen Absturz“
- wird hingewiesen.

4.2.41 Die Zusammenlagerungsverbote bzw. Auflagen, welche die Zusammenlagerung gemäß TRGS 510 Tabelle 2 betreffen, sind zu beachten und umzusetzen.

- **Arbeitsschutz**

### **Hinweise**

4.2.42 Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen, u.a. zu vermeiden (4. Abschnitt: Einrichten von Verkehrswegen, Absatz 5 der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).

- 4.2.43 Rahmen von Türen dürfen keine Stolperstellen bilden (4. Abschnitt: Planung von Türen und Toren, Absatz 7 der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“).
- 4.2.44 Störende Blendung durch Sonneneinstrahlung an Arbeitsplätzen ist zu vermeiden oder – wenn dies nicht möglich ist – zu minimieren. Zur Begrenzung störender Blendungen oder Reflexionen können z. B. Jalousien, Rollos und Lamellenstores dienen. Bei Dachoberlichtern können dies z. B. lichtstreuende Materialien oder Verglasungen mit integrierten Lamellenrastern sein (Abschnitt 4.2: Maßnahmen zur Begrenzung der Blendung der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 3.4 Beleuchtung).
- 4.2.45 Wenn auf Dächern Arbeiten durchgeführt werden oder diese als Verkehrswege genutzt werden, hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob eine Gefährdung durch Absturz besteht. Arbeiten auf Dächern können z. B. sein: Wartung und Reinigung der Photovoltaikanlage und der RLT-Anlage, Reinigung von Oberlichtern, Wartung von RWAs (Abschnitt 7: Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“, BGI 5074: Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern, wird derzeit aktualisiert).
- 4.2.46 Der Arbeitgeber hat die zur Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.

4.2.47 Der Betreiber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffs,
- Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Diese Angaben - mit Ausnahme der Mengenbereiche - müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

4.2.48 Der Störfallbeauftragte hat die Lagerbestandsliste mindestens zweimal jährlich auf Einhaltung der Lagerkriterien sowie vor Ort stichpunktartig auch auf Einhaltung des Zusammenlagerungsverbotes zu überprüfen und zu dokumentieren.

4.2.49 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden,
- ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
- mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
- auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

4.2.50 Notausgänge müssen

- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein,
- sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden,
- sich nach außen öffnen lassen.

4.2.51 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweiten anzubringen. Sie müssen die

Richtung des Fluchtwegs oder die Richtung zur Fluchttür / Notausgang anzeigen (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3, 5. Abschnitt).

- 4.2.52 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung", Abschnitt 7: Kennzeichnung, 1. Absatz erfolgen.
- 4.2.53 Die Kennzeichnungsarten, z. B. Leuchtzeichen, Sicherheitszeichen sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen (Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3).
- 4.2.54 Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen müssen den festgelegten Gestaltungsgrundsätzen der Tabellen 1 bzw. 2 des Abschnitts 5.1 „Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen“ der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 entsprechen. Die Bedeutungen von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe für Sicherheitszeichen richten sich nach der Tabelle 1. Für die in Anhang 1 (der ASR) festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit der Verwendung von Zusatzzeichen, die der Verdeutlichung besonderer Situationen oder der Konkretisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage dienen. Z. B. können Brandschutzzeichen in Verbindung mit einem Richtungspfeil als Zusatzzeichen nach Abbildung 1 verwendet werden.
- 4.2.55 Sicherheitszeichen sind deutlich erkennbar und dauerhaft anzubringen. Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe – fest oder beweglich – anzubringen sind und die Beleuchtung (natürlich oder künstlich) am Anbringungsort ausreichend ist.
- 4.2.56 In der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob beim Ansprechen der Brandmeldeanlage (BMA) in den Hallen intermittierende / blinkende Leuchtzeichen zu verwenden sind, da Gefahr droht (Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Abschnitt 5.4, 3. Absatz).

- 4.2.57 Die akustischen Notsignale bei Ansprechen der BMA für die Hallen müssen unverwechselbar sein (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Abschnitt 5.5, 3. Absatz).
- 4.2.58 Der Arbeitgeber hat Brandmelde- oder / und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.  
Die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscher ist jedoch mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (Technischen Regel für Arbeitsstätten Abschnitt 6.3.1 der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).
- 4.2.59 Bei Überschreitung der Lufttemperatur von +30 °C im Arbeitsraum müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. (Beispiele siehe Tabelle 4, 2. Absatz des Abschnitts 4.4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“).  
Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten (Gestaltungsbeispiele für Sonnenschutzsysteme werden in der Tabelle 3 des Abschnitts 4.3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“ genannt).  
Störende direkte Sonneneinstrahlung auf den Arbeitsplatz ist zu vermeiden. Anforderungen an einen wirksamen Blendschutz an Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden enthält die Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 "Beleuchtung" bzw. die BGI 827: Sonnenschutz im Büro.
- 4.2.60 Die Zugänge zu den Bereichen der Betriebsstätten, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, sind mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“, gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 1.3, zu beschildern / kennzeichnen.
- 4.2.61 Die Arbeitnehmer müssen über die Schutzmaßnahmen unterwiesen sein. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen schriftlich fest-

gehalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt sein. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen (§ 12 ArbSchG).

4.2.62 Die erforderlichen Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffrecht sind nach der TRGS 555 (zum Umgang mit Gefahrstoffen, z.B. persönliche Schutzausrüstung, Arbeitsmittel) zu erstellen und die Arbeitnehmer anhand dieser entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

### 4.3 Verhinderung des Zutritts Unbefugter

4.3.1

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4.3.2

[REDACTED]

[REDACTED]



#### **4.4 Brandschutz**

- 4.4.1 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Stöber Beratende Ingenieure PartGmbB, Dipl.-Ing. Wilfried Stöber, An der Talle 114, 33102 Paderborn, vom 4. Juli 2019 mit Ergänzungen vom 17. August 2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 4.4.2 Die dem Brandschutzkonzept beiliegenden Brandschutzpläne sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Die Brandschutzpläne gelten in Verbindung mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes. Falls im Einzelfall Abweichungen bestehen, haben brandschutztechnische Eintragungen in den Brandschutzplänen Vorrang vor den brandschutztechnischen Eintragungen in den Architektenplänen.
- 4.4.3 Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind entsprechend dem Brandschutzkonzept vom 17. August 2020 umzusetzen. Änderungen der Lagermengen bedürfen ggf. einer erneuten Anpassung der festgelegten Löschwasserrückhaltevolumina. Grundlage hierbei ist zunächst die Löschwasser-Rückhalterichtlinie, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Vorgaben der TRGS 510.
- 4.4.4 Die feuerwehrspezifischen Details wie z.B. zentrale Anlaufstelle der Feuerwehr sowie Standorte der Feuerwehrperipherie sind mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.4.5 Dem Verzicht auf eine Feuerwehrebewegungsfläche auf der westlichen Seite der Halle 1 kann zugestimmt werden.
- 4.4.6 Die Löschwasserversorgung ist für die Gebäude, die mit einer Sprinkleranlage ausgestattet sind, mit mind. 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von zwei Stunden sicherzustellen.

- 4.4.7 Eine Verteilung der Wasserentnahmemöglichkeiten (Hydranten) ist derart zu gestalten, dass auf dem kompletten Betriebsgelände für die Zugangsbereiche der jeweiligen Halle in maximaler Entfernung von 80 m ein Hydrant zur Verfügung steht. Dies hat in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu erfolgen.
- 4.4.8 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 auszuführen und mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 4.4.9 Im Feuerwehrplan ist eine detaillierte Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Löschwasserrückhaltung einzuarbeiten.
- 4.4.10 Die organisatorischen Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept sowie die Maßnahmen aus dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 10. September 2020 sind vollumfänglich umzusetzen.
- 4.4.11 Eine zweite Saugleitung mit den dazugehörigen Armaturen ist in dem Löschwasserbehälter zu installieren.
- 4.4.12 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Sprinkleranlage muss vor der ersten Inbetriebnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### **vorbeugender Brandschutz**

- 4.4.13 Die genannten Ausführungsdetails im vorgelegten Brandschutzkonzept des Brandsachverständigen Dipl.-Ing. Wilfried Stöber (Sachbearbeiterin Carina Schonlau, B. Eng.) sind entsprechend umzusetzen.  
Die Baumaßnahmen sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Der Brandschutzsachverständige hat nach Abschluss der Baumaßnahme die Einhaltung aller im Gutachten gemachten Bedingungen der Baurechtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Eventuelle Abweichungen

von den Festlegungen des Gutachtens sind vor Ausführung mit der Bau-rechtsbehörde abzustimmen.

4.4.14 Den folgenden, unter Punkt 4.17 des Bauantrags der EVP Panattoni La-denburg 1 S.à.r.l, beantragten Abweichungen nach § 56 LBO, kann gemäß § 38 LBO, von Seiten des vorbeugenden Brandschutzes des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreises zugestimmt werden:

- Abweichung Nr. 1: Pkt. 1.5 VVW Feuerwehrflächen (Bewegungsflächen) Stellungnahme des abwehrenden Brandschutzes (Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz), vom 28. Oktober 2020

- Abweichung Nr. 2: Pkt. 5.6.4 IndBauRL (Rettungswege – Hauptgang-breite)

Kompensation wie beschrieben

- Abweichung Nr. 3: Pkt. 5.7.4.3 IndBauRL (Rauchableitung – automatisch) Kompensation wie beschrieben.

4.4.15 Es ist eine Schlussabnahme durchzuführen. Eine Mehrfertigung der Schlussabnahmebescheinigung ist dem Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis Referat 40.40 (vorbeugender Brandschutz) und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme zu übermitteln.

## **4.5 Wasserrecht**

### **Wassergefährdende Stoffe (Allgemein)**

4.5.1 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist sicher und schadlos zurückzuhal-ten.

4.5.2 Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen. Die Überwachungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und für die Überwachungsbehörde zugänglich aufzubewahren.

4.5.3 Die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sach-verständigen nach AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen

zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe; Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der einzelnen Lagerabschnitte darf erst erfolgen, wenn der Sachverständige nach AwSV den ordnungsgemäßen Zustand jeweils bestätigt hat. Diese Bestätigung ist jeweils dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 4.5.4 Die vorgelegte „wasserrechtliche Stellungnahme für zwei neu zu errichtende Lagerhallen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG“ der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH, 67065 Ludwigshafen, vom August 2020, ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen bzw. beim Betrieb zu beachten.

#### **Hinweis**

- 4.5.5 Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 4.5.6 Alle AwSV-Dichtflächen sind wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen. Evtl. abweichende Prüfintervalle gemäß Zulassung der verwendeten Abdichtungssysteme sind entsprechend bei der wiederkehrenden Prüfung zu berücksichtigen und in einem Anlagenkataster zu vermerken.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, sind die Inspektionsberichte der wiederkehrenden Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.

- 4.5.7 Da das Grundstück bei einem  $HQ_{\text{extrem}}$  vom Neckar überflutet wird, sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden.

Der Grundstückseigentümer bzw. die Betreiber einer Anlage haben sich somit gegen Schäden am Bauvorhaben bzw. Anlage, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden könnten, durch geeignete Maßnahmen (s. h. Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.

## 4.6 Immissionsschutz

- 4.6.1 Die vorgelegte Lärmprognose zum Neubau eines Logistikzentrums in Ladenburg vom 19. Juli 2019 und Ergänzungen am 13. Januar 2020 und 6. Juli 2020, erstellt durch die Goldbeck International GmbH, Ummelner Straße 4-6, 33649 Bielefeld, ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen bzw. beim Betrieb zu beachten.
- 4.6.2 Der Immissionsrichtwert für die nachfolgenden Immissionsorte werden nach dem Bebauungsplan Nr. 9.1 der Stadt Ladenburg wie folgt festgesetzt:

Immissionsort	Maximal zulässige Beurteilungspegel in dB(A)	
	Tag	Nacht
IO 1: Banaterstraße 4	45,1	33,1
IO 2: Banaterstraße 12	45,3	33,3
IO 3: Banaterstraße 20	45,2	33,2

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, ist die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte für Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Im Fall einer Messung (z. B. bei Beschwerden) gilt:

- Eine Messplanung ist zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, der Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Messung, vorzulegen.

- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

#### **4.7 Abfallrecht**

- 4.7.1 Im Falle einer Betriebseinstellung müssen die vorhandenen Abfälle auf dem Betriebsgelände fachgerecht entsorgt werden.
- 4.7.2 Anfallende Havarieflüssigkeiten (z. B. wassergefährdende Stoffe, Löschwasser) sind ordnungsgemäß aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Sie dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

### **5. Begründung**

#### **5.1 Ausgangssituation**

Die Niederlassung der neska GmbH betreibt in Mannheim an den Standorten Mannheim-Rheinau, Edingen und Ludwigshafen verschiedene Läger. Diese sollen am Standort Ladenburg zusammengefasst werden.

Die neska GmbH mietet aus diesem Grund am Standort Dr.-Albert-Reimann-Straße, Flurstück-Nummer 3677 und 3822, 68526 Ladenburg, die Lagerhallen 1 und 2 an.

#### **5.2 Antragsgegenstand**

Mit Antragsatz (zwei Ordner) vom 11. September 2020, eingegangen beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 11. September 2020, zuletzt ergänzt am 26. März 2021, beantragt die neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH am Standort Dr.-Albert-Reimann-Straße, Flurstück-Nummer 3677 und 3822, 68526 Ladenburg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Nummer 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und eine Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) unter der Nummer 30

(akute toxische Stoffe der Kategorie 3 sowie oxidierende Stoffe) genannten Stoffen dient.

### **5.3 Genehmigungsverfahren**

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) unter der Nummer 30 (akute toxische Stoffe der Kategorie 3 sowie oxidierende Stoffe) genannten Stoffen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Außerdem war eine allgemeine Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 28. Januar 2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- a) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Bereiche: Baurechtsamt, Wasserrechtsamt, Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz, Amt für Naturschutz
- b) Stadt Ladenburg: Bauamt, Technische Verwaltung.

Die Anhörung erfolgte am 15. September 2020.

Mit Schreiben vom 23. September 2020 wurden die Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Baden-Württemberg e.V. über

das Vorhaben informiert. Sie erhielten ebenfalls die Möglichkeit sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV gegenüber der Antragstellerin bestätigt.

Das Vorhaben wurde am 30. Oktober 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Stadt Ladenburg sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 3. Februar 2021 festgelegt.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen, jeweils einschließlich, vom 9. November 2020 bis 8. Dezember 2020 bei der Stadt Ladenburg und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Ferner konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und eventuellen Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Einrichtungen der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe, jeweils einschließlich, vom 9. November 2020 bis 8. Dezember 2020 eingesehen werden.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 9. November 2020 und endete am 22. Dezember 2020. In dieser Frist gingen keine Einwendungen ein.

Am 14. Januar 2021 wurde die Absage des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Stadt Ladenburg öffentlich bekannt gemacht.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat darauf hingewirkt, dass die neska GmbH eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die neska GmbH hat auf ihrer Homepage, in der Print-Presse und auf Social Media Informationen zu dem Vorhaben veröffentlicht. Des Weiteren wurden Informationen an die Stadt Ladenburg (Bürgermeisteramt, Gemeinderat und Technischer Ausschuss) und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Kreisbrandmeister, Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz) gegeben.

Die neska GmbH hat zudem eine Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV zum Betrieb einer Lageranlage von entzündbaren Flüssigkeiten von 10.800 t (entspricht mehr als 10.000 Litern) in Räumen oder Bereichen einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behältern und sonstiger Lagereinrichtungen sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt.

## **5.4 Zuständigkeiten**

### **Immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1b der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV ergibt sich aus § 2 der Produktsicherheitszuständigkeitsverordnung vom 13. Februar 2012 (GBl. Nr. 2, S. 62), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 2 und § 82 Abs. 2 Nr. 2 b WG.

## **5.5 Materielle Genehmigungsfähigkeit**

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den Folgenden dargelegten Punkten:

#### **5.5.1 Luftreinhaltung**

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe zu rechnen. Es findet ausschließlich passive Lagerung ohne Umfüllvorgänge statt.

#### **5.5.2 Lärmschutz**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft u. a. durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Zur Konkretisierung des Begriffs schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen wurde gemäß § 48 BImSchG die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erlassen.

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage 12.13 eine Schall-Immissionsprognose des Ingenieurbüros Arnulf Bühner vom 19. Juli 2019 (Projektnummer 8144), eine

erste Ergänzung vom 13. Januar 2020 (Projektnummer 8144-2) und eine zweite Ergänzung vom 6. Juli 2020 (Projektnummer 8144-3), in der die Zusatzbelastung durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet wurden. An allen aufgeführten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch die Nachtzeit unterschritten. Dabei geht das Gutachten von insgesamt 1.600 LKW-Fahrten pro Tag während des Tagzeitraums auf dem Betriebsgelände aus.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch Lärm sowie einer damit verbundenen Überschreitung der festgesetzten Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Anlagenstandortes ist unter regulären Betriebszuständen nicht zu rechnen.

### **5.5.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Im üblichen Betriebsablauf des Lagerbetriebs fallen nur in geringem Umfang nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung an (AVV 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe, AVV 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff, AVV 15 01 03 Verpackungen aus Holz, AVV 15 01 05 gemischte Verpackungen, AVV 20 03 01 hausmüllähnlicher Gewerbeabfall). Diese werden entsprechend der Gewerbeabfallverordnung getrennt erfasst und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Bei Betriebsstörungen anfallende Abfälle werden ggf. als gefährliche Abfälle entsorgt.

### **5.5.4 Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben. Beim Betrieb der Lagerhallen fällt keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau an.

### **5.5.5 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Es ist aufgrund der Lagerung von 55.674 t an Stoffen des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Nr. 30) gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 54.2, keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 28. Januar 2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

#### **5.5.6 Anlagensicherheit**

Aufgrund der Gefährlichkeitsmerkmale (Gefahrenkategorie H2, P5a, P5c, P7, P8, E1, E2, Methanol) der maximal zu lagernden 57.942 t Stoffen handelt es sich bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Der Betreiber hat nach § 3 der Störfallverordnung die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Beschaffenheit und der Betrieb des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die allgemeinen Betreiberpflichten sind im Sicherheitsbericht betrachtet und berücksichtigt worden. Anhand einer Gefahrenanalyse hat die Antragstellerin technische und organisatorische Maßnahmen abgeleitet, um betriebliche Gefahrenquellen und umgebungsbedingte Gefahrenquellen sowie den Eingriff Unbefugter vernünftigerweise ausschließen zu können. Dabei wurde der Stand der Sicherheitstechnik berücksichtigt.

## **5.5.7 Baurecht/Brandschutz**

### **a) bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Altwasser“. Gemäß der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 9.1 „Industriegebiet Altwasser“ der Stadt Ladenburg ist die Handhabung bestimmter Stoffe eingeschränkt. Innerhalb des Teilgebiets GI 2 des Industriegebiets sind Anlagen und Betriebe unzulässig, wenn sie die in Anhang I, Spalte 4 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) angegebenen Mengenschwellen für die gefährlichen Stoffe (Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol (DN 50, Brand), Propan (DN 50, Explosion), Benzol (DN 50, Brand), Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor, Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (Konzentration > 90%), Blausäure, HCN, Acrolein (DN 20), Phosgen (DN 15), Chlorwasserstoff und Chlor) überschreiten und die im Textteil des o. g. Bebauungsplanes genannten Sicherheitsabstände zur nächstgelegenen Wohnnutzung nicht einhalten.

Von den Stoffen, die namentlich im o. g. Bebauungsplan genannt sind, wird ausschließlich Methanol in den Hallen gehandhabt. Eine Handhabung von weiteren dort genannten Stoffen wurde nicht beantragt und ist damit ausgeschlossen. Der Ausschluss von Störfallbetrieben bezieht sich im Bebauungsplan auf das Teilgebiet GI2 des „Industriegebiets Altwasser“. Aufgrund der räumlichen Aufteilung der Hallen in verschiedene Lagerbereiche mit klar zugeordneten Lagerorten unter anderem für Methanol, [REDACTED]. Die Lagerung von Methanol [REDACTED].

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wurde die zuständige untere Baurechtsbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis um Stellungnahme gebeten. Das Baurechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis teilte in Ihrem Schreiben vom 1. Dezember 2020 mit, dass der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Ihrer Sicht zugestimmt werden kann.

### **b) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf das Störfallrecht**

Nach Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren

schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Betriebsbereich einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Die Umsetzung dieses Artikels erfolgt im Wesentlichen in § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Um dies sicherzustellen, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten einzuhalten.

Der Bebauungsplan enthält nur Ausführungen zu den o. g. Stoffen. Zu weiteren Stoffen enthält der Bebauungsplan keine weiteren Ausführungen zu dieser Problematik. Deshalb waren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der angemessene Sicherheitsabstand und schutzbedürftige Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne der Seveso III-RL hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Benachbarte Schutzobjekte sind nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete.

Als störfallspezifische Faktoren, die im jeweiligen Einzelfall relevant sein können, sind die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls und die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche

Gesundheit und die Umwelt zu berücksichtigen. Technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen können einbezogen werden, wenn über sie mögliche Schadensfolgen zuverlässig beeinflusst werden können (siehe Hess. VGH, Urteil vom 11.03.2015 – 4 A 654/13 -, juris).

Bei der Bemessung des angemessenen Sicherheitsabstands kann der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) mit herangezogen werden. Dieser wird ergänzt durch die Arbeitshilfe KAS-32 (Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18).

Danach sind die Auswirkungen für die Szenarien Stofffreisetzung, Brand und Explosion zu betrachten.

Gemäß des „Gutachtens zur Einzelfallbetrachtung im Sinne von § 50 BImSchG für den Sicherheitsbereich neska Gefahrstofflager Ladenburg auf Basis des KAS-18-Leitfadens“, des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, vom 10. August 2020, welches als Anlage 12.8 Bestandteil der Antragsunterlagen ist, ergibt sich für die Freisetzung von Tetrachlormethan im Lagerbereich 1.1g ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m.

Hinsichtlich des Szenarios Brand (Methylformiat – Vollständige Freisetzung IBC + Brand) führt das Brandereignis nicht zu einer Außenwirkung, da der jeweilige Lagerbereich durch Brandwände von weiteren Lagerbereichen abgetrennt ist. Die Betrachtung des Szenarios Explosion brachte die Erkenntnis, dass mit keinen Explosionsdrücken gerechnet werden muss, welche eine ernste Gefährdung hervorrufen würden.

Der größte ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt damit 100 m und wird von der Antragstellerin als angemessener Sicherheitsabstand festgelegt.

Somit ist der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand kleiner als der Abstand von ca. 235 m des Betriebsbereichs bis zum nächsten in Bezug auf den Menschen schutzbedürftigen Gebiet.

Als benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG kommt hier die nächste Wohnbebauung in Betracht. Der Abstand zu den Gebäuden in der Banater Straße in Ladenburg beträgt ca. 235 m und liegt wie oben erwähnt außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die anderen in § 3 Abs. 5d BImSchG genannten Nutzungen sind aufgrund ihrer Entfernung hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes nicht relevant bzw. liegen außerhalb davon. Soziale Einrichtungen, wie ein Bolzplatz, ein Freibad und die Kirche befinden sich in südlicher bzw. westlicher Richtung in einem Abstand von ca. 1.000 m.

Die Abstandsempfehlungen des KAS-18 beziehen sich nur auf den Menschen bzw. das Leben und körperliche Unversehrtheit als zu schützende Rechtsgüter. Für andere nach § 50 Satz 1 BImSchG schutzbedürftige Gebiete, die beispielsweise der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder nationalen Landschaftsschutzgebietsregelungen unterliegen, wie auch Gewässer, die unter die Wasserrahmenrichtlinie (1000/60/EG) fallen, sind gesonderte Betrachtungen insbesondere nach diesen Vorschriften vorzunehmen.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten. Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass von dem Vorhaben Schutzgebiete und Biotopstrukturen i. S. d. §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berührt werden. Durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu erwarten. Des Weiteren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten (§§ 44, 45 BNatSchG) zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote im §§ 44 Abs. 1 (Nr. 1 Tötungsverbot, Nr. 2 Störungsverbot z. B. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, Nr. 3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind hier nicht ersichtlich.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt gegeben.

Wichtige Verkehrswege sind z.B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von deren Frequentierung ab (siehe Nr. 2.1.2 des Leitfadens KAS-18). Eine Orientierungshilfe für die Einstufung von Verkehrswegen findet sich in Ref. Nr. B 18 der „Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie)“. Demnach ergibt sich als Orientierungswert zur Einstufung von Verkehrswegen, „Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgende Werte nicht als „wichtige Verkehrswerte“ betrachtet werden: Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden. Wichtige Verkehrswege liegen außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

### **c) Bauordnungsrechtliche Vorgaben / Brandschutz, Nebenbestimmungen Nr. 4.4**

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Hallen selbst wurden bereits mit Baugenehmigung vom 9. Juni 2020 genehmigt. Die vom Baurechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

## **5.5.8 Wasserrecht**

### **5.5.8.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Eignungsfeststellung**

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

In der „wasserrechtlichen Stellungnahme für zwei neu zu errichtende Lagerhallen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG“ vom August 2020, erstellt durch die TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH, 67065 Ludwigshafen, Anlage 12.11 der Antragsunterlagen, wird dargelegt, dass unter Beachtung der unter Nummer 5.3 und 6 beschriebenen Empfehlungen des Gutachtens die Anforderungen der AwSV als eingehalten angesehen werden können.

Diese Empfehlungen in der Nummer 5.3 und 6 der vorgenannten wasserrechtlichen Stellungnahme wurden als Nebenbestimmungen unter Nummer 4.5 in diese

Genehmigung aufgenommen, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bereits Nebenbestimmungen und Hinweise erlassen, mit dem Ziel, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und oberirdische Gewässer zu erwarten sind.

Die Eignung der Maßnahmen kann festgestellt und die Eignungsfeststellung erteilt werden.

### **5.5.9 Entwässerung**

In der „wasserrechtlichen Stellungnahme für zwei neu zu errichtende Lagerhallen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG“ vom August 2020, erstellt durch die TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH, 67065 Ludwigshafen, wird angegeben, dass die Tiefhöfe im Anlieferungsbereich im Freien sind und mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden können.

Durch das Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis wurde am 18. Juni 2020 dem Eigentümer des Grundstücks und der Hallen, Panattoni Ladenburg 1 S.à.r.l. die wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 43.04-700.7611:2260000102107) erteilt, das auf den Betriebsgrundstücken, Flurstücksnummern 3832, 3677 und 3808/3 der Gemarkung Ladenburg anfallende, unbelastete Niederschlagswasser aus Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen nach einer Vorreinigung über fünf Schmutzfangzellen und einer Zwischenspeicherung in einem Stauraumkanal über eine Druckleitung über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in den Neckarkanal (Feudenheim AWGN km 6,852 rechtsseitig) Flurstücknummer 5551 der Gemarkung Ladenburg einzuleiten.

Im Lager- und Logistikzentrum fallen lediglich haushaltsübliche Abwässer durch die Nutzung von Waschräumen, Toiletten und Aufenthaltsräumen an. Diese werden der Kläranlage der benachbarten Firma Jungbunzlauer zugeführt.

### **5.5.10 Naturschutz**

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.2 und Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte

Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1 – 3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der Stellungnahme vom 5. November 2020 der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis wird angeführt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu erwarten sind und Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ersichtlich sind.

Der Errichtung und dem Betrieb des Gefahrstofflagers konnte daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### **5.5.11 Arbeitsschutz**

Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu treffen. Zusätzliche bauliche und organisatorische Anforderungen zum Arbeitsschutz werden mit Umsetzung der dortigen Nebenbestimmungen und Hinweise geregelt.

#### **5.5.12 Betriebssicherheit**

Das Vorhaben umfasst in Halle 1 ein Chemikalienlager. Dort sollen Gefahrstoffe unterschiedlicher Lagerklassen nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gelagert werden. In den einzelnen Lagerabschnitten in Halle 1 werden entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare und brennbare Stäube gelagert.

Das Vorhaben bedarf der Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BetrSichV.

Die Antragsunterlagen wurden vom Sachverständigen des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Industriestr. 3, 70565 Stuttgart, geprüft. Die gutachterliche Stellungnahme vom 3. September 2020, Prüfbericht-Nr. 2524321060, ergibt, dass die Antrags- und Dokumentationsunterlagen beschriebene und dargestellte Anlage in Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV sowie hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes der Gefahrstoffverordnung entspricht, wenn neben den Angaben im Antrag die in der gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben beachtet und eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen unter Nummer 4.2 dieser Genehmigung beruhen auf § 18 Absatz 4 BetrSichV und dienen zur Gewährleistung der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten. Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV bestehen bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Nummer 4.2 dieses Bescheides und nach plan- und beschreibungsgemäßer Durchführung keine sicherheitstechnischen Bedenken. Nach § 18 Abs. 4 BetrSichV war die Erlaubnis zu erteilen.

#### **5.5.13 Weitere Begründung der Nebenbestimmungen**

Nach § 36 Abs. 1 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. § 12 Abs. 1 BImSchG enthält die gesetzliche Zulassung von Nebenbestimmungen, indem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in Nummer 4 dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung in **Nummer 4.1** dient der Klarstellung und Sicherstellung der allgemeinen Betriebsweise des Lager- und Logistikzentrums einschließlich des Gefahrstofflagers.

Unter **Nummer 4.2** werden die Nebenbestimmungen aufgeführt, welche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs - insbesondere hinsichtlich des Explosionsschutzes - erforderlich sind.

Die Nebenbestimmung unter **Nummer 4.3** basieren auf den Erkenntnissen und Empfehlungen des Landeskriminalamtes und konkretisieren die Angaben der Antragsunterlagen.

Die bau- und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter **Nummer 4.4** sind erforderlich, um die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter **Nummer 4.5** basieren auf den Vorgaben des AwSV-Sachverständigen und dienen der Konkretisierung sowie der Sicherstellung des Standes der Technik.

Unter den **Nummern 4.6 und 4.7** werden weitere Nebenbestimmungen aufgeführt, welche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich sind.

## **6. Gebührenentscheidung**

Für die Entscheidungen gemäß Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von                      € festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs.1 Landesgebührgesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895 ff) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161) sowie der Verordnung über die Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich

- des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8 S. 181 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566),

in der jeweils aktuellen Fassung und den nachfolgend im Einzelnen genannten Nummern des jeweiligen Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten (inkl. Umsatzsteuer) zugrunde:

- Gesamtinvestitionskosten inklusive Planungskosten [REDACTED] €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.1.1 und 8.8.2. GebVerz UM und Anmerkung zu 8.1.1 GebVerz UM hierzu bis zu der dreifachen der Gebühr in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen:

<b>8.1.1</b>	
[REDACTED] € zzgl. 0,05 % des [REDACTED] € übersteigenden Betrages der Investitionskosten	
	[REDACTED] €
0,05% von [REDACTED] €	[REDACTED] €
<b>Summe</b>	[REDACTED] €
<b>8.8.2</b>	
125% der Gebühr aus 8.1	[REDACTED] €

2. Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG gem. 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses UM

<b>Gebührenrahmen 50 – 10.000 €</b>	
[REDACTED] €	[REDACTED] €

3. Erlaubnis zur Errichtung nach § 18 Absatz 1 BetrSichV gem. Nr. 9.2.4 des Gebührenverzeichnisses UM

<b>9.2.4</b>			
██████	€ zzgl. 0,1 % des	██████	€ überstei-
genden Betrages der Investitionskosten			
			██████
0,1 % von	██████	€	€
<b>Summe</b>			██████
			€

**Die Gebühr beträgt damit insgesamt ████████ €.**

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührensatzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLA-DEST600** und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzichen an.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsge-

richtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

  
